



Mitteilungsblatt
der Gemeinden

Allmendingen und Altheim

mit Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen und Niederhofen

NEUIGKEITEN AUS ALLMENDINGEN UND ALTHEIM

Freitag, 22. November 2024/Nr. 47

ALLMENDINGEN

ALTHEIM

60 Jahre

JUBILÄUMSKONZERT

**AKKORDEON-ORCHESTER
ALLMENDINGEN e.V.**

Im Rhythmus der Jahrzehnte

MIT PROJEKTORCHESTER
&
SPECIAL AKTION

23.
NOV

Turn- und Festhalle
Allmendingen

19³⁰
UHR

VVK Bäckerei Frenz: 9,00€ • Abendkasse: 12,00€ • Schüler ab 14 Jahren: 9,00€

Kontakt und Öffnungszeiten Allmendingen und Altheim

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen

Öffnungszeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	geschlossen	
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen

**Bürger mit Termin werden bevorzugt
bedient!**

www.allmendingen.de
Telefon 07391 7015-0
E-Mail: info@allmendingen.de

Wochenmarkt

Nicht vergessen:

Jeden Donnerstag Vormittag ist auf dem
Rathausplatz der Wochenmarkt.

Technische Störungen (Wasserversorgung...)

Außerhalb der regulären Dienstzeit
Tel. 07391 7015-66

Gas-Störungsdienst

T 0800 0824505 (gebührenfrei)

1. Bergemer Weihnachtsmarkt

Samstag,

30. November 2024

von 16.00 - 22.00 Uhr

Schulhof Weilersteußlingen

Um 17.30 Uhr kommt der Nikolaus.

Es spielt das JGO BMV/MVA und der BMV.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Bitte eigene Tasse mitbringen.



Eine Veranstaltung aller Bergemer Vereine - wir freuen uns auf Euch:
Schwäbischer Albverein, Bergemer Sportverein, Bergemer Musikverein,
Bergemer LandFrauen, Bergemer Stoppelcross, Bergemer Heimatverein,
Bergemer Schulförderverein, Kirchengemeinde Weilersteußlingen



Evangelische Kirchengemeinde
Allmendingen



Adventsmarkt

auf dem Allmendinger Wochenmarkt:

an den **Donnerstagvormittagen**
28.11.2024 und 05.12.2024

☆ Hier finden Sie leckeres Weihnachtsgebäck,
selbstgekochte Marmeladen, Kirchenkaffee,
☆ liebevolle Handarbeiten und viele
☆ weitere weihnachtliche Geschenkideen. ☆

Wir freuen uns auf Sie!

Der Erlös des Basars ist für die Sanierung
unseres Evangelischen Gemeindezentrums
in Allmendingen bestimmt.



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Kirchengemeinde Allmendingen

ALLGEMEINES**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
ALLMENDINGEN****Jubilare****Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche der
Gemeinde Allmendingen galten**

am 21. November Frau Lydia Schreiner, geb. Bastron,
Feldmattweg 10, Allmendingen
zur Vollendung des 75. Lebensjahres.

Standesamtliche Mitteilungen**Geburten**

Samuel Elijah und Amelia Iwona Benke wurden am 10.10.2024 in
Augsburg geboren.
Die Eltern sind Victoria Alicja und Veit Benke, Allmendingen, Ost-
preußenweg 2.

Gemeinderat**Sitzungsbericht****Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Allmendingen vom
13.11.2024****Bekanntgabe der Beschlüsse**

TOP 1: Mitteilungen und Verwaltungsangelegenheiten
Bürgermeister Teichmann gab folgendes bekannt:

Bundestagswahl 2025

Die Bundestagswahl wird voraussichtlich am 23. Februar stattfinden. Durch die Bekanntgabe der Regierung bleibt dem Rathaus nun noch genug Zeit für die Vorbereitungen. Bei der Bundestagswahl handelt es sich glücklicherweise um eine „kleinere“ Wahl.

Eilentscheidung für Asphaltarbeiten Schwörzkirch

Aufgrund der Fertigstellung und Endausbau der Abwassermaßnahme im Teilort Schwörzkirch im Härtleweg und Pfraunstetter Straße, wurde bei der ausführenden Firma Maier aus Schemmerhofen ein Angebot für die Asphaltarbeiten für die anschließenden Wege eingeholt. Das Angebot umfasst den Bereich Pfraunstetter Straße Ende Ausbau Ortskanalisation bis nach dem Friedhof Schwörzkirch inklusive Traufstreifen entlang der Friedhofsmauer. Der Traufstreifen wurde im Technischen Ausschuss am 15.03.2022 beraten. Im Härtleweg vom Ende Ausbau Ortskanalisation die Kreuzung nördlich und dann in Richtung Osten bis zur Kreuzung zur Hochsträßhalle. Die Dringlichkeit besteht darin, dass die Bau-firma kurzfristig ein Zeitfenster frei hatte, um den Feinbelag im Härtleweg und Pfraunstetter Straße auf zu bringen. Das Angebot wurde vom IB Funk geprüft. Die angegebenen Preise sind marktüblich.

Biosphärengebiet

Der Verein Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V. hat eine Sonderlösung für Gemeinden gefunden, die noch nicht Mitglied im Biosphärengebiet sind. Es besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Mitgliedschaft. Diese hat kein Stimmrecht, allerdings die Möglichkeit an den Sitzungen teilzunehmen. Diese kostenlose Mitgliedschaft wurde bereits beantragt, um in Zukunft in den Sitzungen teilnehmen zu können.

Kreisumlage

Die Gemeinde Allmendingen hat die Planzahlen zur Kreisumlage mit 27,5% 2025, 29% 2026 und 30% im Jahr 2027 bekommen. Hierdurch steigen die Mehrbelastungen für die Gemeinde Allmendingen auf bis zu 900.000,- pro Jahr. Damit wird es zukünftig quasi unmöglich einen Ausgeglichenen Haushalt zu haben. Hierzu muss der Gemeinderat mit der Verwaltung Lösungen erarbeiten wie z.B. Einsparungen bei freiwilligen Arbeiten oder der Erhöhung der Steuereinnahmen. Grundsätzlich stellt sich die Frage für die Gemeinde Allmendingen ob die geplante Anhebung der Kreisumlage im Lichte der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und deren Haushaltssituation gerechtfertigt ist. Bereits heute sind ca. ¾ der Haushalte nicht ausgeglichen und die Verschuldung der Gemeinden steigt von Jahr zu Jahr. Hier ist nachzufragen ob alle andere Möglichkeiten beim Landratsamt wie auch interne Sparmaßnahmen und Reduzierung von freiwilligen Leistungen ausgeschöpft wurden. Da Steuererhöhungen immer das letzte Mittel sein sollten. Eine Erhöhung der Kreisumlage auf bis zu 30% ist eine direkte Mehrbelastung für unsere Bevölkerung.

**TOP 2: Betriebsplan 2025 für den Gemeindewald Allmendingen
– Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeister Teichmann begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Daferner und Herr Bierer (stellvertretend für Herrn Duvenhorst) vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst und Naturschutz und übergab das Wort.

Impressum**Herausgeber:**

Gemeinden Allmendingen und Altheim
Hauptstraße 16 · 89604 Allmendingen
T 07391 7015-0 · F 07391 7015-35

Verantwortlich:

Bürgermeister Florian Teichmann
(Allmendingen) (Amtlicher Teil)
Bürgermeister Dr. Andreas Schaupt
(Altheim) (Amtlicher Teil)

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter und Vereine und für alle sonstigen Mitteilungen die jeweiligen Verfasser.

Verlag:

NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684

nak.ulm@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil
Alexander Rist
Anzeigenschluss Di. 17.00 Uhr
Redaktionsschluss Di. 12.00 Uhr

Abonnement:

Bürger, die einmal kein Mitteilungsblatt erhalten haben, können sich zu den üblichen Öffnungszeiten ein Exemplar im

Rathaus abholen.

Zuständig für Reklamationen bei Nichterhalt des Mitteilungsblattes ist der Verlag.
T 0731 156 683 · nak.ulm@n-pg.de

Druck:

Esser printSolutions GmbH
Westliche Gewerbestraße 6
75015 Bretten

Herr Daferner stellte die Jahresplanung 2025 für den Gemeindeforest vor und gibt Informationen über die aktuelle Entwicklung im Bereich Forstwirtschaft.

Bürgermeister Teichmann bedankte sich für den Vortrag von Herr Daferner und Herr Bierer und bestätigte, dass der Waldumgang sehr informativ war. Er rief in diesem Zusammenhang dazu auf beim nächsten Waldumgang teilzunehmen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den vorgelegten Betriebsplan für das Jahr 2025 für den Körperschaftswald der Gemeinde Allmendingen.

TOP 3: Fortführung des Teilnahmungsmodells „EnBW vernetzt“ – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Teichmann begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt den Referenten Herr Hepner von der Netze BW.

Herr Hepner erläuterte die Sitzungsvorlage anhand einer Präsentation.

Bürgermeister Teichmann bedankte sich für den Vortrag von Herr Hepner und betonte, dass diese Teilnehmung eine Entlastung für den Haushalt bedeutet.

1. Die Gemeinde Allmendingen verzichtete einstimmig auf ihr Kündigungsrecht und lässt die Teilnehmung an der „EnBW vernetzt“ für weitere 5 Jahre bestehen.
2. Die entsprechenden Mittel werden in der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 berücksichtigt.
3. Der Gemeinderat beauftragte einstimmig die Verwaltung mit der Fremdkapitalbeschaffung von 1.740.000 Euro mit einer Laufzeit bis zum Ende der Teilnehmungsphase.
4. Der Beschluss der Teilnehmung der Gemeinde Allmendingen ist im Sinne von § 108 in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung alte Fassung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug darf erst stattfinden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde dessen Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

TOP 4: Verteilung der Erträge aus der Freyberg-Stiftung – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Teichmann erklärte, dass Herr Ernst von Freyberg sich entschuldigen lässt und es ihm leider nicht möglich ist persönlich an der Sitzung teilzunehmen.

Bürgermeister Teichmann erläuterte die Sitzungsvorlage. Gemäß § 4 der Satzung der Freiherr von Freyberg'schen Stiftung sind 80 % der Erträge jährlich zu Weihnachten an alte Bürger Allmendingens und Altheims zu verteilen. Die restlichen 20 % der Erträge sind für eine jährliche Erhöhung des Stiftungskapitals zu verwenden. Ca. 75 % des für die Verteilung zur Verfügung stehenden Betrages sind an Bürger der Gemeinden Allmendingen und Altheim zu verteilen. Die Empfänger müssen im Jahr der Verteilung oder früher das 75. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden. Der Rest ist als Zuschuss zur Durchführung eines Altenheimprojekts für Allmendinger und Altheimer Bürger und/oder für Härtefälle im Sinne der Altenhilfe zu verwenden.

Die Entscheidung über die Verwendung der Erträge innerhalb des obigen Rahmens sowie die Auswahl der bedachten Bürger hat durch den Gemeinderat von Allmendingen, im Einvernehmen mit Dr. Ulrich Freiherr von Freyberg, später dessen Rechtsnachfolger Ernst von Freyberg, oder eines von ihnen benannten Vertreters zu erfolgen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen beschloss einstimmig den Betrag gemäß Verteilungsvorschlag Nr. 6 an Bürgerinnen und Bürger Allmendingens und Altheims ab 86 Jahren in Höhe von 15,00 € zu verteilen. Daraus ergibt sich ein Gesamtverteilungsbetrag in Höhe von 2.070,00 €.

TOP 5: Hebesatzsatzung zur Grundsteuer zum 01.01.2025 – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Teichmann erläuterte die Sitzungsvorlage. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/ Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen

Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet. Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

Aufkommensneutralität

Die Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigen geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten. Belastungsschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden. Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt bspw. eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommt. Es ist somit vorgesehen, den Hebesatz und das zu erwartende Grundsteueraufkommen so zu kalkulieren, dass die sogenannte „Aufkommensneutralität“ gegeben ist.

Kalkulation der Hebesätze: Grundsteuer A

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer A für die bisher aktuell gemeldeten Fälle beträgt ca. 60 % und beläuft sich ohne Nachzahlungen für frühere Jahre auf 35.877,75 € (aus Simulation Jahressollstellung Grundsteuer A 2025). Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bisher Messbeträge in Höhe von insgesamt 6.862,19 € (aus Simulation Jahressollstellung Grundsteuer A 2025) festgesetzt worden. Die endgültige Messbetragssumme kann sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Einsprüche gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern. Bei der Grundsteuer A sind bisher nur ca. 60 % der Steuerobjekte gemeldet worden. Auf der aktuellen Grundlage würde das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer A im Jahr 2025 erreicht werden mit einem Hebesatz von:

Grundsteueraufkommen für das Jahr 2024
 _____ = Hebesatz 2025 v.H.
 Summe der Messbeträge 2025
 35.877,75 €
 _____ = 523 v.H.
 6.862,19 €

Kalkulation der Hebesätze: Grundsteuer B

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer B beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre aktuell 576.633,22 € (aus Infoma Auswertung Grundsteuer B 2024).

Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bisher Messbeträge in Höhe von insgesamt 279.494,29 € (aus Schreiben Messbetragsvolumen Stand 23.10.2024 vom Gemeindetag Baden-Württemberg) festgesetzt worden. Die endgültige Messbetragssumme kann sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Einsprüche gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern. Auf der aktuellen Grundlage würde das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer B im Jahr 2025 erreicht werden mit einem Hebesatz von:

Grundsteueraufkommen für das Jahr 2024
 _____ = Hebesatz 2025 v.H.
 Summe der Messbeträge 2025
 576.633,22 €
 _____ = 206 v.H.
 279.494,29 €

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht. Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist.

Für die Gemeinde Allmendingen wird darin ein Hebesatzkorridor von 185 v.H. bis 205 v.H. ausgewiesen. Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit außerhalb des Hebesatzkorridors.

Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Gemeinden

In der Vergangenheit konnten zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden angeschaut werden. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Hebesatzsatzung zur Grundsteuer zum 01.01.2025.

TOP 6: Wiedereröffnung des Verfahrens für die Vergabe eines Bauplatzgrundstückes in Ennahofen, Bauplatz Flst. 93/3, Obstgärten 5 mit 633 qm – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Teichmann erläuterte die Sitzungsvorlage. Bereits am 01. März 2023 wurde die Eröffnung des Verfahrens zur Vergabe des Bauplatzes 93/3 in Ennahofen durch den Gemeinderat beschlossen und durch die Verwaltung durchgeführt. Die eingegangene Bewerbung für den Bauplatz wurde jedoch zurückgezogen und die Veräußerung nicht vollzogen. Der Ortschaftsrat hat daher beschlossen, das Verfahren nochmals zu eröffnen.

Bebauungsplangebiet „Schelmenegert“, Gem. Ennahofen (allgemeines Wohngebiet, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser).

Es wird ein Verkaufspreis in Höhe von 146,00 € festgelegt. Die Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime erfolgt nach den „Leitlinien der Gemeinde Allmendingen für die Vergabe von Baugrundstücken“ über das Internetportal www.baupilot.com. Kaufinteressenten/Bewerber müssen den dort hinterlegten Fragebogen vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen.

Alternativ können sich Kaufinteressenten/Bewerber schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) bewerben: Postanschrift: Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen; E-Mailadresse: info@allmendingen.de.

Die Bekanntgabe über die Eröffnung des Verfahrens soll am 29. November 2024 im Mitteilungsblatt erfolgen. Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen beginnt am 08. Dezember 2024 und endet am 05. Januar 2025 (je einschließlich). Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Bewerben können sich nur volljährige natürliche Personen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung wird durch diese Vergaberichtlinien nicht begründet.

Die Vergabekriterien „Leitlinien der Gemeinde Allmendingen für die Vergabe von Baugrundstücken“ sind auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen unter <https://allmendingen.de/rathaus/gemeindeinformationen/bauplaetze/veroeffentlicht>.

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Saskia Dietz, Tel. 07391/7015-15, Fax 07391/ 7015-35 oder E-Mail: saskia.dietz@allmendingen.de.

Kostenschätzung/Kostenvorschlag:

Einstellung Bauplatz auf www.baupilot.com und Abwicklung Bewerbungsverfahren: ca. 700,00 €.

Der Gemeinderat beauftragte einstimmig die Verwaltung mit der Wiedereröffnung des Verfahrens für die Vergabe eines Bauplatzgrundstückes in Ennahofen, Flst. 93/3, Obstgärten 5 mit 633 qm zu einem Preis von 146,00 €/m². Die Bewerbungsfrist beginnt am 8. Dezember 2024 und endet am 05. Januar 2025.

TOP 7: Baugesuche – Beratung und Beschlussfassung

Frau Dietz stellte die Baugesuche vor:

1. Baugesuch: Anbringen von Werbeanlagen in Allmendingen, Marienstraße 8, Flst. 733

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. § 30 BauGB.

2. Baugesuch: Strukturergänzungen Verwaltung in Allmendingen, Mühlgasse, Flste. 680, 689 und 833/2

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 49 LBO i.V.m. § 30 BauGB.

3. Bauvoranfrage: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage in Hausen, Zur Tollmaid, Flst. 3018

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 57 LBO i.V.m. § 35 BauGB.

4. Baugesuch: Umbau Wohn- und Geschäftshaus in Allmendingen, Hauptstraße 32, Flst. 136

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. § 34 BauGB.

5. Tektur: Erweiterung des Wohnhauses und Neubau eines Carports in Allmendingen, Goethestraße 16, Flst. 359

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. § 34 BauGB.

TOP 8: Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen der anwesenden Besuchenden gestellt.

TOP 9: Verschiedenes / Fragen und Anregungen des Gremiums

Antrag eines Gemeinderatsmitglieds – Schule Weilersteußlingen

Bürgermeister Teichmann erläuterte, dass den Gemeinderäten die Anträge vorliegen und übergibt das Wort an GR Kneer.

GR Kneer erläuterte, dass es in diesem Antrag um das Wohl der Kinder und nicht um die Schließung der Grundschule geht.

Bürgermeister Teichmann erläuterte nochmals kurz die Anträge sowie deren heutige Abstimmung. Es fand in dieser Sitzung die Abstimmung statt, ob es in der nächsten Sitzung als Punkt auf die Tagesordnung soll.

Antrag 1

Bürgermeister Teichmann erläuterte den Antrag.

Der Gemeinderat beschließt, dem Oberschulamt die Empfehlung zu geben, den Schulbetrieb bis auf weiteres an der Grundschule Weilersteußlingen einzustellen und den Besuch der Schule in Allmendingen für die Kinder der Teilorte Lutherischen Berge für das laufende Schuljahr zu ermöglichen.

Der Gemeinderat lehnte den Antrag mehrheitlich bei drei Enthaltungen ab.

Antrag 2

Bürgermeister Teichmann erläuterte den Antrag.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Oberschulamt ein klärendes Gespräch zu führen, ob ein durchgängiger geregelter Schulbetrieb an der Grundschule Weilersteußlingen mit der entsprechenden Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern in Zukunft garantiert werden kann.

Der Gemeinderat lehnte den Antrag mehrheitlich bei drei Enthaltungen ab.

Antrag 3

Bürgermeister Teichmann erläuterte den Antrag.

Der Gemeinderat beschließt, die bisherigen Planungen für die Neugestaltung des Schulhofs in Weilersteußlingen nicht weiter zu verfolgen. Der Schulhof wird anhand der Bedürfnisse neu überplant, auf eine Bushaltestelle wird verzichtet.

Der Gemeinderat lehnte den Antrag mehrheitlich bei drei Enthaltungen ab.

GS Weilersteußlingen

Bürgermeister Teichmann berichtete, dass momentan die Terminabsprache stattfindet zu einem gemeinsamen Termin mit dem Schulamt. Dieser wird voraussichtlich Anfang Dezember stattfinden.

Schulausschuss

Bürgermeister Teichmann informierte, dass am Donnerstag, 14.11.2024 die nichtöffentliche Sitzung des gemeinsamen Schulausschusses stattfindet.

Bürgermeister Teichmann terminierte die nächste Gemeinderatsitzung auf den 18.12.2024 im Sitzungssaal des Bürgerhauses.



Öffentliche Bekanntmachungen

Verkündung der Rechtsverordnung zum Schutz des Brunnens „Allee“ in Oberdischingen

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat zum Schutz des Brunnens „Allee“ in der Gemeinde Oberdischingen ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet dient dem Schutz des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberdischingen genutzten Wasservorkommens vor nachteiligen Beeinträchtigungen.

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnens „Allee“ vom 04.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Rechtsverordnung vom 14.11.1975 außer Kraft. Die Verkündung der Rechtsverordnung erfolgt durch den Abdruck der Rechtsverordnung in diesem Veröffentlichungsorgan und die Auslegung der Schutzgebietskarten in den betroffenen Gemeinden und im Landratsamt.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich künftig auf Teile des Gebietes der Gemeinden Oberdischingen, Allmendingen, Öpfingen und Erbach. Die Rechtsverordnung sowie die Schutzgebietskarten mit den neuen Schutzgebietsgrenzen sind unter folgendem Link verfügbar: <https://cloud.kdrs.de/index.php/s/PhCkCDxO1pFCFF>

Nähere allgemeine Informationen zu Wasserschutzgebieten finden Sie auf der Internetseite des Alb-Donau-Kreises: <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/Landratsamt/fachdienst+umwelt+und+arbeitsschutz.html>

Ulm, 07.11.2024

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz



Rechtsverordnung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 4. November 2024 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Allee“ der Gemeinde Oberdischingen
(Wasserschutzgebiet Oberdischingen - WSG-Nr.-Amt 425.025)

Es wird verordnet auf Grund von:

- §§ 51 Absatz 1 Nummer 1 und 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und
- §§ 45, 82 Absatz 1 und 95 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberdischingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Brunnen „Allee“

Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemarkung: Oberdischingen
Flurstück-Nr.: 213

- Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I). Der Fassungsbereich umfasst den Bereich, in dem das Grundwasser unmittelbar gewonnen wird (Flurstück Nr. 213, Gemarkung Oberdischingen). An den Fassungsbereich schließt die engere Schutzzone an. Diese umfasst die Flurstücke Nr. 210 (teilweise), 212, 214, 1360/4 (teilweise), 1360/6 (teilweise), 1360/7 (teilweise), 1360/9 (teilweise), 1360/10 (teilweise), 1360/11 (teilweise), 1362/1 (teilweise), 1363 (teilweise). An die engere Schutzzone schließen sich die weiteren Schutzzonen (IIIA und IIIB) an.
- Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,232 km². Davon entfallen auf die Zone IIIB ca. 7,11 km², auf die Zone IIIA ca. 2,11 km², auf die Zone II ca. 0,011 km² und auf die Zone I ca. 0,001 km².

- Die Ausdehnung und die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 sowie aus den Lageplänen Nr. 1 bis 4 im Maßstab 1:2.500, in denen die Zone IIIB hellgrün, die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot gekennzeichnet sind. Die hellgrün gekennzeichnete Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 ist gepunktet dargestellt und kennzeichnet den Bereich, in dem nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung abweichende Regelungen gelten. Für die äußere Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Lageplänen Nr. 1 bis 4 maßgebend.
- Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf folgende Gemeinden, Gemarkungen und Gewanne/Straßen bzw. auf Teile davon:

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone I	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee
Zone II	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee Auf der Schießmauer Galgenweg Mühlebach
Zone IIIA	Oberdischingen	Oberdischingen	Alemannenstraße Allee Alleenberg Am Eiskeller Am Erlenbach Am Friedhof Am Hägele Am Hopfengarten An der Steige Auf der Halde Auf der Schießmauer Bachstraße Banzen gasse Beethovenstraße Bergstraße Bräuhaus gasse Breitweg Dicke Halden Dischinger Bach Erlenbach Eschle Frankenstraße Galgenweg Gartenstraße Goethestraße Gotenstraße Hägele Häldele Hauffstraße Hauptstraße Herrengasse Hindenburgstraße

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone IIIA	Oberdischingen	Oberdischingen	Hinter dem Löwen Hinter der Kirche Hintere Gasse Hölderlingweg Höllgasse Hölzern Holzgasse Hühnleshecke Hungerberg Im Eschle Kanalweg Kapellenberg Keltenstraße Krautländer Lampengasse Langer Roßgarten Lessingstraße Mittleres Feld Mörkeweg Mühlebachweg Nach Niederhofen Neuer Weg Niederhofer Straße Normannenstraße Parkweg Riedstraße Ringinger Straße Römerstraße Schenk gasse Schießmauer Schillerstraße Schloßplatz Schmeräcker Schwabenstraße Sichlerweg Steige Steingärtle Unter der Halde Untere Wiesen Vor dem Häldele Vorderes Ried Weidach

			Wolfengasse Ziegelweg Zwirnen Zwirnenbach
Zone IIIB	Allmendingen	Niederhofen	Am Weiler Birkäcker Brand Brühl
Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone IIIB	Allmendingen	Niederhofen	Dischinger Bach Dorfstraße Eichspiel Hägen Halden Häring Hofäcker Hubäcker Kälberäcker Lange Äcker Lindenäcker Lindenweg Maierhäusle Nach Oberdischingen Nach Ringingen Oberer Roßgarten Öpfinger Straße Reuterhecke Riedäcker Roter Hau Untere Wiesen Unterer Roßgarten Weileräcker Ziegelei Zwirnenbach
Zone IIIB	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee Auf der Halde Auf der Schießmauer Beim Maierholz Berghau Dicke Halden Dischinger Bach Ehingen/Ulm Erlen Erlenbach Ersinger Straße Eschle Faule Fischerhäusle Forsthaus Germanenstraße Hägele Halde Häldele Hensingerstraße Hinter den Halden Höllgrieff Hölzern Hühnleshecke Hungerberg
Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone IIIB	Oberdischingen	Oberdischingen	Kapellenberg Lampengasse Langer Roßgarten Lerchenweg Maierhäusle Mittlerer Roßgarten Mittleres Feld Nach Niederhofen Normannstraße Obere Wiesen Ochsenstall Parkweg Ringinger Straße Römerstraße Roßgarten Schaile Schenk-Castell-Straße Schlat Schlatberg Schmeräcker Stauffenbergstraße Steingärtle Stockert Überbeet Uhlandstraße Unter der Halde Untere Wiesen Vor dem Häldele Vorderes Ried Weidach

			Weidach Ziegelweg Zwirnen Zwirnenbach
Zone IIIB	Öpfingen	Öpfingen	Dischinger Bach Lerchenbühl Maienbeund Mühlbachäcker Nach Pfrauinstetten Oberer Roßgarten Roßgarten Weierhausen
Zone IIIB	Erbach	Ringingen	Nach Oberdischingen Am Roten Hau Birkäcker Betten

- (6) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder Flurstücksbezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan und Lagepläne Nr. 1 bis 4) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Rechtsverordnung und die Schutzgebietskarten sind nach deren Verkündung für die Dauer ihrer Gültigkeit an folgenden Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
 - Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
 - Stadtverwaltung Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach,
 - Bürgermeisteramt Oberdischingen, Schlossplatz 9, 89610 Oberdischingen,
 - Bürgermeisteramt Öpfingen, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung und anderer Verordnungen

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere die jeweils gültigen Fassungen der:
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
 - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
 - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
- (3) Weitergehende Anforderungen in dieser Wasserschutzgebietsverordnung haben Vorrang.

§ 3 Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) In der Zone I sind neben den nach der SchALVO gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.
- Zulässig sind somit nur:
- a. Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung,
 - b. Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - c. das Aufbringen von mineralischen Düngemitteln, soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist,
 - d. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittelanwendung, ohne Kahlhiebs- und ohne Wurzelstockbeseitigung.
- (2) In der Zone I sind Weidenutzung, Schaftrieb sowie jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht verboten.
- (3) Die Zone I darf nur von den Bediensteten der Gemeinde Oberdischingen, der Wasserbehörden, der Gesundheitsbehörden und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Oberdischingen betreten werden.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, IIIA und IIIB)

- (1) In der engeren Schutzzone (Zone II; in der Schutzgebietskarte gelb) und den weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB; in der Schutzgebietskarte dunkelgrün und hellgrün) nördlich der Bundesstraße 311, sowie im Bereich der Bundesstraße 311 gelten nachfolgende quantitative und qualitative Schutzanordnungen.
- Die Bundesstraße 311 innerhalb des Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf der Gemarkung Oberdischingen auf folgende Flurstücke: Nr. 1475 (teilweise), 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 366 (teilweise) der Gemarkung Oberdischingen.



		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.	Wassergefährdende Stoffe			
1.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG i.V.m. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn der Umgang - in Anlagen nach den Maßgaben des § 62 WHG und der AwSV erfolgt - außerhalb von Anlagen nach den Maßgaben des § 53 WG erfolgt	
1.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG (ausgenommen sind Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen)	verboten	zulässig, wenn das Errichten und Erweitern nach den Maßgaben der AwSV erfolgt	
1.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
1.4	Verwenden von Schalölen und von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen)	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind biologisch schnell abbaubare Öle und Schmierstoffe		
1.5	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtGV), einschließlich der Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG), des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist der Umgang im Zusammenhang mit medizinischen Anwendungen und im Zusammenhang mit Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
1.7	Errichten und Erweitern von Umspannwerken (Freiluftanlagen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Erweitern bestehender Anlagen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
1.8	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

2. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
2.1	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Speichern von Abwasser	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind	
2.2	Errichten und Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben des DWA-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ eingehalten werden	
2.3	Versickern und Versenken von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das breitflächige Versickern von - auf Dachflächen sowie - auf Rad-, Feld- und Waldwegen anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung,	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung, nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
		nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist		
2.4	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, die innerhalb des Wasserschutzgebietes in das Grundwasser infiltrieren	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone II zulässigen Einleitungen, - das Einleiten von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser, - das Einleiten von behandeltem Abwasser bei weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung	

3. Abfallentsorgung				
3.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und zur Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone II zulässigen Anlagen, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Anlagen zum Shreddern von Holz, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen der in der Schutzzone ansässigen Betriebe, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone IIIA zulässigen Anlagen, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott, - Deponien der Deponiekategorie I gemäß der Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
			auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechender der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponiekategorie 0 gemäß der Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
3.2	Ein- oder Aufbringen von Ersatzbaustoffen in oder auf Böden sowie der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Der Einbau von Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische in technische Bauwerke ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.	
3.3	Ein- oder Aufbringen von Bodenmaterial und Baggergut, sowie deren Einbau, soweit nicht von Nr. 3.2 erfasst	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Wiederverwenden von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
3.4	Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Substanzen im Straßenbau	verboten		
3.5	Verwenden von Ausbauphosphat der Verwertungskategorie A (teerfrei) im Straßenbau	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau (RuVA-StB 01) eingehalten sind	
3.6	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlastenverdachtsfläche/Altlast oder einer Verdachtsfläche/schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden	



4. Bauliche Nutzungen, Siedlung und Verkehr		
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete im Sinne der BauNVO, ausgenommen Industriegebiete	verboten zulässig, wenn in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird
4.2	Ausweisung neuer Industriegebiete im Sinne der BauNVO	verboten zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird
4.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes geregelt ist	verboten zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.4	Errichten von Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.5	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen (ausgenommen Rad-, Feld- und Waldwege)	verboten zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten (RiStWag) und den dazu gehörenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden
4.6	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten zulässig

	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.7	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	
4.8	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
4.9	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Hubschrauberlandeplätzen	
4.10	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und wesentliche Erweitern, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.11	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.12	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.13	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.14	verboten	zulässig, wenn der unteren Wasserbehörde durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Zu beachten sind die Regelungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 4 Abs. 2 BestattG).	

	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.15	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.16	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.17	verboten	zulässig	
5. Eingriffe in den Untergrund			
5.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Grundwasserangebots zur Folge haben	verboten	
5.2	Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist	verboten	

5.3	Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte, Erdauflüsse und deren Erweiterung	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
5.4	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten sowie Untertagebergbau	verboten	
5.5	Technische Maßnahmen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas, auch aus unkonventionellen Lagerstätten, sowie von Erdwärme aus tiefer Geothermie	verboten	
5.6	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5.7	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5.8	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
5.9	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.
5.10	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	
5.11	verboten	zulässig	
6. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
6.1	verboten	zulässig nach den Maßgaben der SchALVO und der DüV	
6.2	verboten		

	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.3	verboten	zulässig, wenn die Maßgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der DüV eingehalten werden	
6.4	verboten	zulässig	
6.5	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist die Ausbringung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Wasserversorger, wenn die Gärprodukte gütegesichert sind (RAL-GZ 245) und der Gärrest nach der DVGW-BGK-Information vom 19.07.2013 zur Ausbringung in der Zone III geeignet ist	
6.6	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Ausbringen von Rottemist (Rottezeit mind. 3 Monate)	zulässig, wenn die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.7	zulässig		



6.8	Weidenutzung, Schaftrieb und -pferche, sowie das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind öffentlich-rechtlich zulässige Nutzungen und Anlagen, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Besatzdichte sowie die Beweidungsdauer an das Futterangebot angepasst sind	zulässig, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden
6.9	Wildfütterungen, Kirsung und Wildgehege	verboten	zulässig
6.10	Umbrechen von Dauergrünland	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände und die standortgerechte Aufforstung, wenn dabei kein flächenhafter Umbruch erfolgt	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.11	Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 3 Nr. 1 WHG und in dessen Gewässerrandstreifen	verboten		
6.12	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
6.13	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Siedlung und Verkehr	verboten	zulässig, wenn die Anwendung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) erfolgt	
6.14	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangvolumen, wenn die Maßgaben der AwSV eingehalten werden	
6.15	Zubereiten der Behandlungslösungen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder in ein Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) bzw. ein Versickern in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	
6.16	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Carbokalk) ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.17	Lagern von Festmist, stapelbaren Gärresten und Siliergut außerhalb ortsfester Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 9 S. 2 AwSV	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden sowie das Zwischenlagern von Festmist und stapelbaren Gärresten in Ausnahmefällen bis maximal 6 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				landwirtschaftlich genutzten Flächen Hinweis: Das LAWA-Merkblatt zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist außerhalb von Anlagen ist zu beachten.
6.18	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten/Gärresten, sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärstoff Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten/Gärresten	verboten	zulässig sind Anlagen, deren Bauwerkssohle mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 792 sowie der AwSV entsprechen Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 32 AwSV gelten die weitergehenden Anforderungen der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten nur für die Zonen I, II und IIIA. Für die Zone IIIB gelten die allgemeinen Bestimmungen der AwSV.	
6.19	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der AwSV (insbesondere § 49 AwSV), wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 32 AwSV gelten die weitergehenden Anforderungen der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten nur für die Zonen I, II und IIIA. Für die Zone IIIB gelten die allgemeinen Bestimmungen der AwSV.	
6.20	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	zulässig	

6.21	Behandlung von Stammholz, sonstigen Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig, wenn die Behandlung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzmittelrechts erfolgt und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6.22	Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen	verboten	zulässig ist nur das Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.23	Lagern von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.24	Errichten und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Vorflutgräben	
6.25	Umwandlung von Wald	verboten		

7. Sonstige Nutzungen				
7.1	Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen ortsgewunden Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.2	Militärische Übungen außerhalb von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (z. B. durch die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen)	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - Bewegungen zu Fuß, - das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen, - das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.4	Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager im Außenbereich	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.5	Beseitigen (Vergraben oder Ablagern) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	zulässig, wenn die Beseitigung im Rahmen der jagdlichen Praxis und unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt	

- (2) In der weiteren Schutzzone südlich der Bundesstraße 311 (Zone IIIB, in der Schutzgebietskarte hellgrün gepunktet) gelten nur die quantitativen Schutzanordnungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 5.1 bis 5.10 dieser Verordnung. Die Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 umfasst auf der Gemarkung Oberdisingen folgende Flurstücke: Nr. 1478, 222/1, 223, 223/1, 220, 220/1, 1572, 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 1587 (teilweise), 1586/1, 1586, 1585, 1584, 1582, 1581, 1580, 1579, 1578, 1577, 1576, 1576/1, 1573, 1575, 1588/1, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1585/1, 1602, 1601/2, 1600/2, 1598, 1597, 1596, 1604/1, 1726 (teilweise), 1724 (teilweise) und 1723.

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Oberdisingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6 Befreiungen

- Die untere Wasserbehörde kann nach § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung erteilen, wenn
 - der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- Die untere Wasserbehörde hat nach § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung zu erteilen, wenn
 - dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und
 - hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden und bedarf der Schriftform. Sie kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen oder aufgehoben werden, wenn dies erforderlich ist, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.
- Verfahrensrechtliche Konzentrations- und Zuständigkeitsregelungen nach übergeordneten Vorschriften, insbesondere § 84 Absatz 2 WG, bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht

- für Maßnahmen der Gemeinde Oberdisingen, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen. Solche Maßnahmen sind mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung abzustimmen und mindestens zwei Wochen vor der Durchführung anzuzeigen.
- für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen, rechtmäßig errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, solange der Betrieb im Rahmen der bestehenden Zulassung erfolgt.

Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu stellen, bleibt unberührt.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichsleistungen

Entschädigungen und Ausgleichsleistungen richten sich nach den Regelungen des WHG, des WG und der SchALVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG sowie § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - einem Verbot nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - einer in § 5 dieser Verordnung genannten Duldungspflicht nicht nachkommt,
 - eine Handlung vornimmt, für die eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen zu erfüllen.
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Ersatzverkündung

Die der Rechtsverordnung zugrundeliegenden Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan und Lagepläne Nr. 1 bis 4) werden ab 18. November 2024 für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
- Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
- Stadtverwaltung Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach,
- Bürgermeisteramt Oberdisingen, Schlossplatz 9, 89610 Oberdisingen,
- Bürgermeisteramt Öpfingen, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen.

§ 11 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zum Schutz der Grundwasserfassungen der Gemeinde Oberdisingen auf Gemarkung Oberdisingen vom 14. November 1975 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ulm, 4. November 2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

gez. Heiner Scheffold
Landrat

Hinweise

- Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung bzw. auf die nachfolgende Regelung.
- Eine Verletzung der in § 95 Absätze 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 1 WG).
- Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Absatz 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel bei der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 2 WG).

Mitteilungen der Verwaltung

Gewässerschau 2024

Das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG § 32 Abs. 6) verpflichtet die Träger der Unterhaltungslast in regelmäßigen Abständen eine Gewässerschau an den in ihrer Verantwortung liegenden Gewässern durchzuführen.

Die Gemeinde Allmendingen ist auf ihrem Gemeindegebiet Träger der Unterhaltungslast für die Gewässer II. Ordnung mit Nebengewässern. Deshalb führt die Gemeindeverwaltung am **Mittwoch, den 4. Dezember 2024**, gemeinsam mit dem Landratsamt **Alb-Donau-Kreis**, eine Gewässerschau durch.

Eine Gewässerschau ist die Besichtigung eines Gewässers und bezieht die Ufer, sowie das für den Hochwasserschutz und für die ökologische Funktion notwendige Umfeld mit ein. Sie dient dazu, Probleme und Gefahren festzustellen und deren Beseitigung einzuleiten. Gefahrenquellen können u. a. Ablagerungen wie beispielsweise Komposthaufen und Holzstapel oder die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der Nähe eines Gewässers sein. Durch die Gewässerschau soll ein Beitrag zur Verringerung und Vermeidung von Hochwasserrisiken für die Anwohner der Bäche und Gewässer in Allmendingen aber auch für die Unterliegergemeinden geleistet werden. Gleichzeitig sollen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gewässers beseitigt werden.

Am **4. Dezember 2024** werden in Allmendingen die Gewässer Kleine Schmiech, Große Schmiech, Am Weiherbach und Aschenbach besichtigt. Eigentümer anliegender Grundstücke sowie Interessierte können zur Gewässerschau dazukommen.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerschau kann es notwendig sein, Privatgrundstücke zu betreten. Grundsätzlich ist der Träger der Unterhaltungslast laut § 101 WHG dazu berechtigt, Grundstücke am Gewässer sowie Anlagen am Gewässer zu betreten.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Anwohner bzw. Anlieger hier um ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung
-Ordnungsamt-

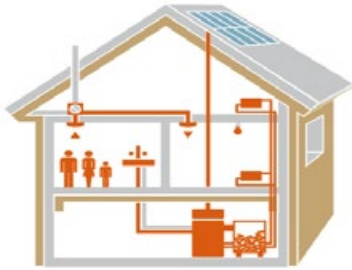
Gemeindewald Allmendingen – Bereitstellung von Deckreisig

Aus dem Gemeindewald Allmendingen kann auf Markung Grötzingen im Distrikt Großholz, Abteilung Baurenhau – neben der Christbaumkultur – Fichten Deckreisig geholt werden.



Daferner
Forstrevier Weilersteußlingen

Energieberatung Allmendingen



Voller Energie - Für Sie

Neutrale, kostenlose und individuelle

Beratung in Ihrem Rathaus Allmendingen

zu

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

Dienstag, 3. Dezember 2024

von 14:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten um Anmeldung bis zum 28. November 2024.

Ansprechpartner in Ihrem Rathaus:

Bürgerbüro

Telefon: 07391-7015 0

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung:
Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm

Ortsverwaltung Ennahofen

TÜV-Prüfung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Die diesjährige landwirtschaftliche Zugmaschinen-Aktion wird am **Samstag, 23.11.2024 von 08 - 09:30 Uhr in Ennahofen beim Gasthof Hirsch** angeboten.

Dennie Schuster
Ortsvorsteher

Von Menschen vor Ort.
Für Menschen vor Ort.



Umwelt aktuell - Abfuhrtermine

Gelber Sack

Allmendingen und alle Ortsteile
Mittwoch, 27. November 2024

Blaue Tonne

Dienstag, 10. Dezember 2024

Biotonne

Allmendingen, Hausen, Niederhofen, Pfrauinstetten und Schwörzkirch
Montag, 2. Dezember 2024

Biotonne

Ennahofen, Grötzingen und Weilersteußlingen
Freitag, 29. November 2024

Senioren

Einladung zum Kaffeenachmittag mit Nikolausfeier für Senioren

Wir möchten Sie zum Kaffeenachmittag mit Nikolausfeier am **Mittwoch, 4. Dezember 2024 um 14:30 Uhr** in der Allmendinger Seniorenresidenz, Ehinger Straße 2 (Eingang durch die Passage), recht herzlich einladen.



Anmeldungen nimmt Klaudia Maier unter der Telefonnummer 07391 7588786 bis Freitag, 29. November 2024 gerne entgegen.

Die Plätze sind begrenzt.

Wir freuen uns auf Sie!

Klaudia Maier und Edith Schrode

Notdienste

Arzt, Kinderarzt und HNO

Notrufnummer: 116 117

Zahnarzt:

Zahnärztliche Notrufnummer: 0761 120 120 00

Notrufnummern im Rettungsdienstbereich

Ulm / Alb-Donau:

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizei 110
Nur Krankentransporte 0731 19222
Hospizgruppe, Einsatzleitung: Tel. 0172 4218194

Apotheken-Notdienst

Der Notdienst beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet morgens um 8.30 Uhr.

Notdiensttelefon 01805 002963
Ansage der dienstbereiten Apotheken

- Sa., 23.11. 7-Schwaben-Apotheke, Laupheim
07392 168070
- So., 24.11. Alpha-Apotheke, Ehingen
07391 758844
- Mo., 25.11. Apotheke am Bronner Berg, Laupheim
07392 18085
- Di., 26.11. Schloß-Apotheke, Erbach
07305 6033
Schloss-Apotheke, Obermarchtal
07375 246
- Mi., 27.11. Löwen-Apotheke, Erbach
07305 7323
Rats-Apotheke im Ärztehaus, Schwendi
07353 9845700
- Do., 28.11. Vitalis Apotheke, Ehingen
07391 755631
- Fr., 29.11. Rats-Apotheke, Laupheim
07392 2110

Tierärztliche Notdienste

Tierärzte Ehingen

Hechtstr. 21, 89584 Ehingen

Tel.: 07391 54012

Notdienst 24 h nach telefonischer Vereinbarung

Tierarztpraxis Kay

Ambulanter oder stationärer Dienst nach telefonischer Vereinbarung

Blaubeurerstraße 87, 89601 Schelklingen,
Tel. 07394 245585 oder 0172 6805657 (24 h)

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgeeinheit Allmendingen

Terminplanung vom 23. November bis 1. Dezember 2024

Bitte informieren Sie sich aktuell auf unserer Homepage, ob es Veränderungen im Gottesdienstplan gibt (www.se-allmendingen.de).

Samstag, 23. November

19:00 Uhr Vorabendmesse, St. Laurentius Kleindorf, mit Liveübertragung

Sonntag, 24. November – Christkönigs Sonntag

Jugendkollekte

- 09:00 Uhr Heilige Messe, Schwörzkirch
f. Thea Mößlang u. Angeh.
f. Paul u. Elisabeth Häußler
f. Paul u. Rese Hirschle, Anton u. Luise Ott
f. Anton Braun
f. Luise u. Josef Schmidberger u. Angeh.
f. Georg u. Kreszentia Knoll u. Angeh.
f. Gabriele Berginski
f. Paula Keller
2. Opfer f. Gottlieb Keller
- 10:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, St. Laurentius Kleindorf
- 11:45 Uhr Taufe von Liano Kato, Emilia Clara Blank, St. Laurentius Kleindorf

Montag, 25. November

- 12:45 Uhr Abfahrt zum Kleidersortieren nach Laupheim
17:30 Uhr Rosenkranzgebet, St. Laurentius Kleindorf

Dienstag, 26. November

19:00 Uhr Heilige Messe, Altheim

Donnerstag, 28. November

- 10:00 Uhr Stunde der eucharistischen Andacht, St. Laurentius Kleindorf
- 16:00 Uhr „Zeit mit Gott“ Gottesdienst, St. Laurentius Kleindorf

Freitag, 29. November

- 14:00 Uhr Beichtgelegenheit, St. Laurentius Kleindorf
15:00 Uhr Feier der Todesstunde Jesu, St. Laurentius Kleindorf, mit Liveübertragung
f. Hans u. Maria Braun

Samstag, 30. November – Heiliger Andreas Apostel

19:00 Uhr Vorabendmesse mit Glockenweihe, St. Laurentius Kleindorf, mit Liveübertragung
f. Sieghilde Leichte

Sonntag, 1. Dezember – 1. Adventssonntag

- 09:00 Uhr Heilige Messe, Altheim
10:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, St. Laurentius Kleindorf
16:00 Uhr Adventliches Kirchplatzkonzert des Musikvereins Harmonia Allmendingen, Kirchplatz Allmendingen

Pfarrer Marcin Szymczyk: Telefon 0 73 91 / 76 49 717

Pfarrer Martin Jochen Wittschorek:

Telefon 0 73 91 / 7 81 66 77 oder 0152 /295 95 221

Mitteilungen Seelsorgeeinheit

Bischofsweihe mit Allmendinger Mitwirkung

Am Ersten Adventssonntag, 1. Dezember, wird im Dom St. Martin von Rottenburg der neue Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Dr. Klaus Krämer, geweiht. Obwohl der Dom klein ist, und

Allmendinger Wochenmarkt

Nächster Termin am Donnerstag, **28. November 2024**

vormittags auf dem Rathausplatz

Auf unserem Markt werden vielerlei Produkte angeboten:

- **Frische Fleisch- und Wurstwaren** Bauer Gölz
- **Eier, Geflügel und Milchprodukte** Geflügelhof Rehm
- **Knackiges Obst und Gemüse** Früchte Bettina
- **Käsespezialitäten** Käsetheke Semtner

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Sie möchten mehr über uns wissen?
Besuchen Sie uns auf
www.nak-verlag.de

NAK ■ VERLAG

Rottenburg von Allmendingen weit entfernt ist, können Interessierte unserer Seelsorgeeinheit die Bischofsweihe zumindest im Fernsehen oder im Livestream mitfeiern. Der SWR überträgt den Gottesdienst, auch ist er über die Internetseite der Diözese www.drs.de zu sehen. Das Pontifikalamt beginnt um 14.30 Uhr. Der Freiburger Erzbischof Stephan Burger wird den künftigen Hirten zum Bischof weihen. Der Allmendinger Diakon Tim Miller wird bei diesem Gottesdienst diakonieren, ihm wurde die Aufgabe übertragen, das Evangelium zu verkünden.

Nikolausbesuch in der Familie

Wenn Sie Besuch vom Nikolaus wünschen, bitten wir um eine Voranmeldung während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro Allmendingen. Folgende Zeiträume stehen zur Verfügung:

Freitag, 6. Dezember ab 17.30 Uhr,

Samstag, 7. Dezember ab 16 Uhr,

Sonntag, 8. Dezember ab 16 Uhr

Wie jedes Jahr werden die Einnahmen einem guten Zweck gespendet.

KJG und Ministranten Allmendingen

Vorschau

Taizé Gebet St. Laurentius am 4. Dezember

Hauskommunion am 6. Dezember

Mitteilungen Allmendingen

Tauffeier

Am Sonntag, 24. November, empfangen in der Pfarrkirche Liano Kato und Emilia Blank die Taufe.

Die Kirchengemeinde freut sich mit den Eltern und wünscht ihnen und ihrem Kind von Herzen alles Gute und Gottes Segen

Innehalten im Advent

Die Kirchengemeinde lädt am Montag, 2. Dezember von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr zu einem adventlichen Abend ins Pfarrer-Sailer-Haus ein.

Der Abend wird mit meditativen Tänzen mit einfachen Schritten und adventlichen Texten gestaltet. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Orgelförderkreis, Pfeifenpatenschaft

Ab sofort ist es möglich, Pfeifenpatenschaften für die neue Orgel zu übernehmen. Die Patenschaften unterstützen dieses großartige Projekt und tragen einen großen Teil dazu bei, dass die neue Orgel bis Ende 2025 in der frisch renovierten Pfarrkirche zum Klingen kommt.

Informationen dazu sind auf einem Flyer zusammengefasst, der im Pfarrbüro oder bei den Mitgliedern des Orgelförderkreises erhältlich ist. Einige Exemplare liegen auch in der Kleindorfer Kirche aus. Auf Wunsch bietet der Orgelförderkreis Unterstützung an bei der Auswahl einer Patenschaft.

Nähere Informationen stehen auf der Homepage der Seelsorgeeinheit im Menü „Pfeifenpatenschaft“.

Sternsinger in Allmendingen auf Anmeldung

In den letzten Jahren wurde es immer schwieriger, genügend Sternsinger zu finden, so dass alle Häuser besucht werden konnten. Deswegen gilt in Allmendingen ab diesem Jahr eine grundlegende Änderung:

Wer den Besuch der Sternsinger zu sich nach Hause wünscht, **muss diesen Wunsch vorher anmelden**. Nach Anmeldeschluss wird jedem Haus eine ungefähre Uhrzeit für den Besuch der Sternsinger übermittelt.

Anmeldungen nimmt Familie Münz vom 25. November bis 14. Dezember abends ab 18 Uhr entgegen unter der Telefonnummer 07391 5 38 68.

Mit den Spenden am Dreikönigstag wird ein Projekt in Uganda unterstützt, das St. Francis Family Helpers Programm, ein Selbsthilfeprojekt für Schulbildung in Uganda.

Wer Interesse hat, als Sternsinger im Jahr 2025 mitzumachen, möchte sich bitte ebenfalls bei Familie Münz, Telefon 5 38 68, melden.

Kirchplatzkonzert des Musikvereins Harmonia Allmendingen auf dem Kirchhof Allmendingen

Der Musikverein Harmonia Allmendingen lädt herzlich zum adventlichen Kirchplatzkonzert auf dem Kirchplatz in Allmendingen am Sonntag, 1. Dezember um 16 Uhr ein.

Bekanntlich wird die Pfarrkirche renoviert, der Musikverein wollte aber nicht auf ein Adventskonzert verzichten und spielt das etwa einstündige Konzert in diesem Jahr ausnahmsweise auf dem Kirchplatz vor der Pfarrkirche. Der Reinerlös wird wie in den vergangenen Jahren wieder mehreren gemeinnützigen Projekten in Allmendingen zu Gute kommen. Nach dem Konzert bietet der Kirchengemeinderat Allmendingen die Gelegenheit, bei Punsch und Glühwein auf dem Kirchplatz zu verweilen.

Mitteilungen Altheim

Krippenspiel

In Altheim sind alle Kinder ab der Vorschule eingeladen am Krippenspiel im Gottesdienst zum Heiligen Abend mitzuwirken. Das erste Treffen findet am Freitag, 29. November um 15.30 Uhr in der Kirche statt. Die Proben sind hauptsächlich samstags am Vormittag angedacht. Einzelheiten beim ersten Treffen.

Wer Lust hat mitzumachen, soll sich bitte vorab bei Miriam Pasarella unter der Mobilfunknummer 0176 21 19 35 21 melden.

Mitteilungen Schwörzkirch

Krippenspiel

In Schwörzkirch sind alle Kinder eingeladen, am Krippenspiel mitzuwirken.

Alle Interessierte treffen sich am Dienstag, 26. November um 17.30 Uhr in der Alten Schule.

Für weitere Auskünfte kann gerne Annemarie Mößlang kontaktiert werden unter der Mobilfunknummer 0152 07536974.



Evangelische Kirchengemeinden Weilersteußlingen u. Allmendingen

Wochenspruch: Sonntag, 24. November 2024 (Ewigkeitssonntag)

Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen.

Lukas 12,35

Liebe Gemeindeglieder, liebe Leserinnen und Leser, die Zeit am Ende des Kirchenjahres mit dem Ewigkeitssonntag ist wie kaum eine andere Zeit geprägt von einer gemeinsamen Erfahrung, die zugleich mit höchst unterschiedlichen Erlebnissen und Gefühlen verbunden ist. Die Erfahrung, einen Menschen verloren, an einem offenen Grab gestanden zu haben; die damit verbundene Erinnerung an Verstorbene, deren Tod schon länger her ist; die Erfahrung von anderen Verlusten; schließlich das Bewusstsein der eigenen Verwundbarkeit und Endlichkeit.

Sonntag, 24. November 2024 (Ewigkeitssonntag)

09.15 Uhr Gottesdienst in **Weilersteußlingen** zum Ewigkeitssonntag (Pfr. Samuel Striebel)

Im Anschluss an den Gottesdienst findet noch die Gedenkfeier mit dem Bergemer Musikverein am Ehrendenkmal statt.

10.30 Uhr-11.30 Uhr Kinderkirche (Probe Krippenspiel) in der Kirche in **Weilersteußlingen**

10.00 Uhr Kinderkirche (Krippenspielprobe) in **Allmendingen**

13.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in der Aussegnungshalle **auf dem Friedhof in Allmendingen** (Diakon Ulmer)

Montag, 25. November 2024

14.00 Uhr Seniorengymnastikgruppe im Gemeindehaus in **Weilersteußlingen**

Mittwoch, 27. November 2024

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindezentrum in **Schelklingen**

19.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindehaus in **Weilersteußlingen**

Donnerstag, 28. November 2024

Adventsmarkt der ev. Kirchengemeinde Allmendingen auf dem **Allmendinger Wochenmarkt**

09.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus in **Weilersteußlingen**

Samstag, 30. November 2024

9.30 - ca.12 Uhr Adventssingen **der Kinderkirche Allmendingen** bei unseren Gemeindegliedern ab 80 Jahren. Hierzu sind alle Kinder herzlich eingeladen.

Sonntag, 01. Dezember 2024 (1. ADVENT))

09.30 Uhr Gottesdienst in **Weilersteußlingen** (Pfr. Lorenz Kohl)
In diesem Gottesdienst wird die Heilige Taufe empfangen: Linus Marius Schrade

10.30 Uhr- 11.30 Uhr Kinderkirche (Probe Krippenspiel) in der Kirche in **Weilersteußlingen**

WEILERSTEUSSLINGEN

Pfarramtliche Vertretung für Weilersteußlingen:

Pfarrer Jochen Reusch aus Rottenacker, Tel. 07393-2298

Pfarrbüro Weilersteußlingen:

Öffnungszeiten: Donnerstag von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Telefon: 07384-404 Mail: Pfarramt.Weilersteusslingen@elkw.de

ALLMENDINGEN

Kinderkirche Allmendingen

Die Kinderkirche Allmendingen trifft sich am 30. November 2024 von **9.30 Uhr bis ca. 12.00 Uhr** zum traditionellen **Adventssingen**. Treffpunkt ist am Gemeindezentrum. Wir ziehen von Haus zu Haus uns singen für unsere **Gemeindeglieder ab 80 Jahren** Lieder zur Einstimmung auf die Adventszeit.

Pfarramtliche Vertretung für Allmendingen:

Pfarrer Thomas Ströbel aus Schelklingen, Tel. 07394-916582

Pfarrbüro Allmendingen: Birkenweg 9, 89601 Schelklingen

Öffnungszeiten: Dienstag von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Telefon: 07394-720, Mail: Pfarramt.Allmendingen@elkw.de



Wir erreichen bis zu **85% aller Haushalte.**

In mehr als 20 attraktiven Gemeinden und Städten.

NAK ■ VERLAG

VEREINE UND ORGANISATIONEN



TSV Allmendingen 1906 e.V.

Abteilung Turnen



Einladung zur Nikolausfeier 2024



Liebe Mitglieder der Turnabteilung des TSV Allmendingen,

kaum zu glauben, aber die Adventszeit steht vor der Tür. Anders als im Veranstaltungskalender festgehalten, wollen wir uns dieses Jahr mit allen Turnerinnen und Turnern, egal ob klein oder groß, am

Sonntag, den 01. Dezember 2024 ab 16:00 Uhr

auf dem Schwimmbad-Parkplatz treffen, uns so richtig auf die Weihnachtszeit einstimmen und Nikolaus feiern.

Es erwartet uns alle ein schöner Nachmittag in vorweihnachtlicher Atmosphäre. Dass der Nikolaus höchstpersönlich nicht fehlen darf, ist natürlich klar. Und mit ein wenig Glück bringt er den Kindern auch eine kleine Überraschung mit.

Selbstverständlich ist für unser leibliches Wohl mit warmem Essen und Trinken gesorgt.



Die Turnabteilung

Bitte Tasse mitbringen. Danke.



Musikverein Harmonia Allmendingen

Konzert auf dem Kirchhof



Konzert auf dem Kirchhof



Sonntag, 1. Dezember 2024
Vor der Kirche Mariä Himmelfahrt Allmendingen

Beginn: 16:00 Uhr
Aktives Blasorchester
Leitung: Markus Osmakowski

Alle Jahre wieder... Auch dieses Jahr möchten wir den Advent mit unserem Konzert am 1. Advent einläuten. Durch die Umbauphase in der Kirche wird unser Konzert auf dem Kirchhof stattfinden.

Alles bleibt wie gewohnt, nur die Uhrzeit wird auf 16:00 Uhr vorverlegt. Die Spenden, die wir am Konzert einnehmen, werden wir dem Förderkreis für intensivpflegebedürftige Kinder Ulm e.V. zugutekommen lassen.

Der Musikverein Harmonia Allmendingen freut sich auf Ihr Kommen!



Schützenverein Allmendingen 1975 e.V.

Schützen feiern ihre Medaillengewinner - Eintrag ins Goldene Buch der Gemeinde

am 08.11. feierten wir unseren Kameradschaftsabend, bei dem auch die Schützenkönige für 2025 bekannt gegeben wurden, die traditionell bei der Hauptversammlung proklamiert werden und ehrten unsere Medaillengewinner der deutschen Meisterschaften und Weltmeisterschaften 2024.

Wie bereits berichtet freut sich der SV Allmendingen nicht nur über das erste Edelmetall bei deutschen Meisterschaften für die Schüler (Lisa Dürr, Senta Netzer und Elias Klemm) im Dreistellungskampf mit dem Luftgewehr, sondern auch für seinen Schützen Ralf Junghans, der seine erste Einzelmedaille bei deutschen Meisterschaften mit der freien Pistole gewinnen konnte sondern auch über den dreifachen Vorderlader-Vizeweltmeister Bernd Schönborn, der unter anderem mit dem Colt die Silbermedaille aus Valeggio bei Verona mitbringen konnte.

Nach zwei Ständchen des Musikvereins Allmendingen begrüßte Vorstand Martin Dasch die anwesenden Gäste und unterstrich noch einmal, wie knapp es bei der diesjährigen Weltmeisterschaft zugeht. Entschieden doch wenige Millimeter über Silber oder Bronze, da alle in Frage kommenden Schützen bei gleicher Ringzahl dieselbe Anzahl an Zehnern und Neunern hatten. Er fügte aber auch hinzu, dass dies eben auch die Weltmeisterschaft seien, und hier die Leistungsdichte verständlicherweise entsprechend dicht sei.

Dass unser Schüler-Team bei den deutschen Meisterschaften neben dem entsprechenden Können auch das Glück hatte die erste Medaille (Bronze) für den Schützenverein Allmendingen im Schüler/Jugendbereich zu gewinnen stellte Martin ebenso fest. Von Platz zwei bis Platz vier hatten alle das selbe Ergebnis und auf Platz fünf lediglich einen Ring Vorsprung. Dank des besseren Ergebnis im Stehendanschlag konnten sich die Allmendinger Schüler über Bronze freuen (wir berichteten).

Auf das folgende Musikstück richtete Bürgermeister Teichmann an die Anwesenden sowie zu ehrenden Sportler. Der Allmendinger Schützenverein sei für die Gemeinde Allmendingen so etwas wie für die Bundesliga der Bayern München, hier würden nationale und internationale Titel gewonnen und Medaillen geschmiedet, so Teichmann.

Wenn man ein Goldenes Buch hat, nutzt man es auch, so Teichmann weiter, nach dem ersten Eintrag von Bernd Schönborn im vergangenen Jahr sind weitere Einträge hinzugekommen. Nun dürfen sich neben Bernd Schönborn (ein zweites Mal) auch Ralf Junghans, Lisa Dürr, Senta Netzer und Elias Klemm über einen Eintrag ins Goldene Buch freuen.

Vom Verein erhielten die Jungschützen ein handgefertigtes Brett, auf dem ihre gesammelten Medaillen ebenso Platz finden werden wie die, welche noch hinzukommen werden. Die Erwachsenen Sportler erhielten einen Geschenkkorb mit allerlei Leckereien. Von der Gemeinde werden die Jungsportler noch ein Handtuch und die Erwachsenen einen Geschenkgutschein erhalten.

Nach dem gemeinsamen Abendessen gaben der Jugendleiter Dieter Prei, der Sportleiter für die Gewehrdisziplinen Thomas Gaus und Vorstand Martin Dasch noch die Schützenkönige für 2025 bekannt. Die neuen Würdenträger werden dann Uwe Ender (Senioren-schützenkönig), Elias Klemm (Jungschützenkönig) und Jürgen Bailer als (Schützenkönig) sein.



Eintrag ins Goldene Buch der Gemeinde Allmendingen: Ralf, Bernd, Lisa und Elias

Bürgermeister Teichmann mit Ralf, Elias, Lisa, Bernd und Martin



Schwäbischer Albverein OG Allmendingen

Singkreis

Singen in froher Runde

Einladung an alle zum gemeinsamen Singen am Freitag den 29.11.2024 um 17.00 Uhr. im Albvereinsheim Allmendingen an der Weide 3 mit deutschen Volksliedern, Schlagern und Evergreens verspricht der Spätnachmittag ein stimmungsvolles und uriges Ereignis zu werden. Siegfried mit seiner Gitarre begleitet die Sänger. Die Liedtexte finden sich in bereitgestellten Liederheften. Alle die gerne singen, sind herzlich willkommen.

Abschlusswanderung nach Hütten am 08.12.2024

Unsere diesjährige Abschlusswanderung 2024 geht nach Hütten, mit Einkehr im Gasthof Bären.

Für Wanderer ist die Abfahrt mit dem Zug von Allmendingen nach Schmiechen um 9.40 Uhr.

Treffpunkt spätestens um 9.30 Uhr am Bahnhof Allmendingen.

Wer in Schmiechen dazu kommen möchte?

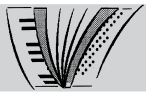
Abmarsch nach Hütten um ca 10.00 Uhr.

Autofahrer sollten sich bitte bis **spätestens um 12.00 Uhr im Gasthaus Bären** einfinden.

Die Heimfahrt mit Zug / Bus / Auto oder zu Fuß, wird spontan im Gasthaus besprochen.

Eine Anmelde-Liste liegt bereits im Vereinsheim aus oder ist auch bei Karl-Heinz Juchems Tel.: 07391/2019 oder 0170/4422847 möglich.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.



Akkordeon-Orchester Allmendingen e.V.

Einladung zum Jubiläumskonzert – 60 Jahre Akkordeon-Orchester Allmendingen e.V.

Liebe Musikfreunde,

zu unserem Jubiläumskonzert in der Turn- und Festhalle Allmendingen laden wir Euch am **Samstag, den 23.11.2024 um 19:30 Uhr** herzlich ein.

Unter der Leitung von unserer Dirigentin Cornelia Cammerer und unserem Jugenddirigenten Jonathan Kruspel, erwartet Euch ein abwechslungsreiches Programm mit feierlichen Klängen und musikalischen Höhepunkten.

Angelehnt an unsere 60 Jahre Vereinsbestehen, leiten wir Euch musikalisch durch jedes Jahrzehnt. Außerdem freuen wir uns, Euch unser Projektorchester aus ehemaligen Spielern vorzustellen, welches extra für das Jubiläum geprobt hat, um gemeinsam mit dem Hauptorchester zu musizieren.

Karten gibt es im Vorverkauf bei der Bäckerei Frenz in Allmendingen.

Feiert mit uns 60 Jahre Akkordeon-Orchester Allmendingen und stoßt mit uns an.

Auf Euer Kommen freut sich das
Akkordeon-Orchester Allmendingen e.V.



Landfrauenverband Allmendingen-Niederhofen

Weihnachtsausstellung

Im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes der Landfrauen e.V. Am 29.11.2024 wird um 10.00 Uhr im Haus des Landkreises die Weihnachtsausstellung eröffnet, herzliche Einladung an alle Landfrauen dazu.

Bitte vormerken am 5.12.2024 um 14:00 Uhr findet unser Adventsnachmittag in der Schule Schwörzkirch statt.



Katholischer Frauenbund Allmendingen

Kath. Frauenbund – Adventsfeier

Lassen Sie uns am 4. Dez. um 14.00 Uhr gemeinsam die Adventslichter im Pfarrer-Sailer-Haus anzünden. Entspannen Sie sich bei meditativen Impulsen zur Adventszeit und genießen Sie die Wärme und Gemütlichkeit in netter Gemeinschaft.

Für unser Kuchenbuffet erbitten wir Hilfe und wären für jede Spende dankbar. Zusagen bitte unter Tel. 3050. Wir freuen uns auf Sie und begrüßen jede Frau herzlich.



Sportverein Niederhofen e.V.

Abteilung Fußball - Aktive



1. Mannschaft geht ungeschlagen in die Winterpause!

PUCD Leões de Ulm/Neu-Ulm gegen SV Niederhofen

Am letzten Spieltag vor der Winterpause trat der SV Niederhofen auswärts gegen PUCD Leões de Ulm/Neu-Ulm an und präsentierte sich über weite Strecken als dominierende Mannschaft. Bereits zu Beginn setzte der SVN die Gastgeber stark unter Druck und konnte früh die Weichen auf Sieg stellen.

In der 8. Spielminute brachte Leon Hirsch den SV Niederhofen mit einem souveränen Abschluss in Führung. Die Gäste blieben spielbestimmend und zeigten eine eindrucksvolle Kombination, die in der 24. Minute von Philipp Brunner zum 2:0 abgeschlossen wurde. Nur eine Minute später erhöhte Fundelus nach erstklassiger Ballannahme mit einem Treffer auf 3:0 und unterstrich die Überlegenheit des SVN in der ersten Halbzeit.

Vor dem Halbzeitpfiff gelang den Gastgebern jedoch ein Anschlusstreffer zum 1:3, was die Dominanz des SVN etwas abschwächte. Dennoch blieb das Team aus Niederhofen in der ersten Hälfte klar überlegen und kontrollierte das Spielgeschehen.

Auch in der zweiten Halbzeit knüpfte der SVN an seine starke Leistung an. In der 53. Minute erzielte Daniel Bollmann das 4:1, das zugleich die Vorentscheidung bedeutete. In der verbleibenden Spielzeit flachte die Partie ab, wobei der SVN das Spiel souverän verwaltete und keine weiteren Treffer zuließ.

Mit diesem überzeugenden Auswärtserfolg sicherte sich der **SV Niederhofen einen verdienten Sieg und konnte ungeschlagen in die Winterpause gehen**. Die Mannschaft zeigte über weite Strecken eine konzentrierte und geschlossene Leistung, die die aktuelle Form und Stärke des Teams unter Beweis stellte.



Katholischer Kirchenchor Schwörzkirch

Einladung zum Seniorennachmittag

Liebe Seniorinnen und Senioren, der Katholische Kirchenchor Schwörzkirch möchte Sie, wie in jedem Jahr, mit einem gemütlichen Nachmittag erfreuen. Wir laden Sie deshalb recht herzlich am

**ersten Adventssonntag,
1. Dezember 2024, 14.00 Uhr
ins Sportheim des SV Niederhofen**

ein.

Alle, die 65 Jahre oder älter sind, oder in diesem Jahr noch 65 Jahre alt werden, sind dazu eingeladen.

Es würde uns freuen, wenn Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner, an diesem Sonntag mit dabei sein könnten. Lassen Sie uns gemeinsam die besinnliche Zeit des Jahres feiern und auf die bevorstehenden Feiertage einstimmen. Für das leibliche Wohl verwöhnen wir Sie mit den köstlichen Kuchen aus der Kirchenchor Bäckerei. Auch der unterhaltsame Teil wird bestimmt nicht zu kurz kommen.

Auf Ihr zahlreiches Kommen freut sich
der Kath. Kirchenchor Schwörzkirch

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ALTHEIM



Jubilare

Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche der Gemeinde Altheim gelten

am 23. November Frau Anna Denking, geb. Schrode,
Falkenstr. 3, Altheim
zur Vollendung des 85. Lebensjahres;

am 25. November Frau Josefine John, geb. Bierer,
Lerchenweg 1, Altheim
zur Vollendung des 95. Lebensjahres.



Backhaus Altheim

WEIHNACHTS-SPECIAL IM BACKHAUS ALTHEIM

Bei uns bekommt ihr
WEIHNACHTSPLÄTZCHEN!!!

Die Eltern des Altheimer Kindergartens
St. Michael, in Altheim haben gemeinsam
mit ihren Kindern Plätzchen für Euch gebacken.

Kaufen könnt ihr diese am nächsten Backtag des Backhauses Altheim, am 23. November. Der Erlös geht 1:1 an den Kindergarten. Eine Vorbestellung der Plätzchen ist nicht nötig.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!



Umwelt aktuell - Abfuhrtermine

Gelber Sack

Dienstag, 26. November 2024

Blaue Tonne

Dienstag, 10. Dezember 2024

Biotonne

Montag, 2. Dezember 2024

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe -
Ihr Mitteilungsblatt.

Empfehlen Sie uns weiter.



VEREINE UND ORGANISATIONEN

Land Frauen Ortsverein Altheim



Adventszauber

Bei fröhlichem Beisammensein
Essen & Trinken genießen

Herzliche Einladung an alle

Samstag, 30.11. ab 16 Uhr
beim Feuerwehrhaus



Altheimer Landfrauen e. V.



SG Altheim

Abteilung Fußball - Aktive



Richtige Reaktion - Luft holen im Abstiegskampf

SG Altheim - SGM Senden-Ay 3:0 (1:0)

Nach der bitteren 1:4-Niederlage gegen den SV Eggingen in der Vorwoche zeigte die SG Altheim eine beeindruckende Reaktion und setzte sich am Wochenende mit 3:0 gegen die SGM Senden-Ay durch. Trotz zahlreicher Ausfälle von Leistungsträgern präsentierte sich das Team wie ausgewechselt. Trainer Martin Blankenhorn musste seine Mannschaft auf mehreren Positionen umstellen, doch das neu formierte Team zeigte sich von Beginn an konzentriert und engagiert.

Die Vorgabe war klar: Erst einmal den eigenen Kasten sauber halten. Das Team setzte diesen Plan von der ersten Minute an um, agierte hellwach in der Defensive und ließ den Gästen kaum Räume. Mit zunehmender Spieldauer gewann die Mannschaft an Sicherheit und verlagerte das Spiel immer häufiger in die gegneri-

sche Hälfte. Kurz vor dem Halbzeitpfeiff dann die Belohnung: Nach einem missglückten Schussversuch von Dome landete der Ball vor den Füßen von Nikolas Wiedmann, der eiskalt zum 1:0 einschob (44. Minute).

Im zweiten Durchgang drängten die Gäste aus Senden-Ay auf den Ausgleich, konnten sich jedoch kaum klare Torchancen erarbeiten. Die Abwehr der SG Altheim stand stabil, und Torhüter Joos zeigte bei den wenigen gefährlichen Situationen eine souveräne Leistung.

Altheim setzte nun auf Konter – mit Erfolg. In der 75. Minute gelang ein langer Ball zunächst nicht die gewünschte Kontrolle, doch Jens war zur Stelle. Mit einem sehenswerten Schuss aus 20 Metern traf er zum 2:0 und sorgte damit für Erleichterung auf der Heimseite.

Die angespannte Personalsituation führte dazu, dass in der 72. Minute Daniel Eberhardt eingewechselt wurde – ein Spieler, der eigentlich seit zwei Jahren im Fußballruhestand ist. Doch der Routinier machte sich schnell bezahlt. In der 85. Minute setzte er sich auf der Außenbahn durch und schlug eine scharfe Flanke in die Mitte. Der Druck auf die Gästeabwehr wurde so groß, dass ein Verteidiger den Ball unglücklich ins eigene Tor lenkte.

Mit dem 3:0-Endstand war der Sieg besiegelt. Auch wenn der Erfolg um ein Tor zu hoch ausfiel, war der verdiente Dreier ein starkes Signal nach der schwachen Leistung in der Vorwoche. Die Mannschaft zeigte Charakter, passte sich an die schwierigen Bedingungen an und lieferte eine geschlossene Teamleistung ab.

Ein Spiel, das Mut für die kommenden Herausforderungen macht.

Abteilung Fußball - Frauenfußball



Unsere Damen I schenken 2:0-Führung gegen Tabellenführer Albeck her

SG Altheim - TSV Albeck 2-2

Wir kamen direkt gut ins Spiel, waren wacher und den Schritt schneller als die Gäste aus Albeck. Schon nach zwei Minuten konnten wir eine erste super Chance erspielen und damit ein wichtiges Zeichen setzen. Die gesamte 1. Halbzeit über hatten wir die Gegner völlig im Griff, sodass selbst von der Liga-Toptorschützin keine Gefahr ausging. Wir dagegen kombinierten uns regelmäßig vors Albecker Tor. In der 27. Minute fällt nach einem, knapp vors Tor gebrachten, Eckball von Luisa der Ball irgendwie im Gedränge ins gegnerische Tor. Kurz darauf wird Fiona im Strafraum vom Torwart gefoult. Ronja verwandelte den anschließenden Elfmeter souverän. Nach der Halbzeit kamen wir wie verändert zurück. Wir waren öfters einen Schritt zu spät und ließen den Gegnern zu viel Raum. Wir spielten nicht mehr zielstrebig nach vorne und wurden grundlos hektisch und unkonzentriert. In Konsequenz wurde Albecks Sturm immer gefährlicher und konnte letztlich zum 2:2 ausgleichen. Letztlich sehr enttäuschend im Anblick unserer starken 1. Halbzeit. Eine Führung bis zum Abpfiff zu halten und nicht nervös zu werden, müssen wir definitiv noch lernen.

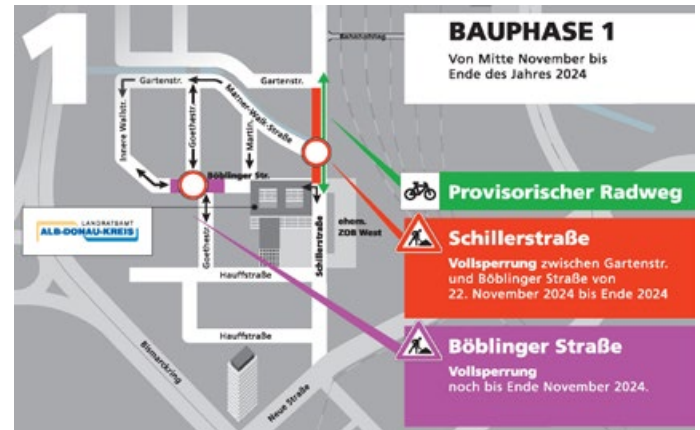


Landratsamt
Alb-Donau-Kreis

Landratsamt wegen Baustellen ab 22. November nur vom Ehinger Tor erreichbar

Die Stadt Ulm und die SWU lassen aktuell verschiedene Baumaßnahmen im Dichterviertel durchführen. Ab Freitag, den 22. November 2024, ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis bis Ende 2024 daher mit dem Auto nur noch von Süden, also aus Richtung Ehinger Tor, erreichbar. Zu Fuß und mit dem Rad gelangt man weiterhin aus beiden Richtungen zum Landratsamt.

In dieser Bauphase wird die Schillerstraße zwischen der Gartenstraße und der Böblinger Straße vom 22. November 2024 bis Ende 2024 für den Autoverkehr gesperrt. Der Gehweg ist nicht betroffen, zudem wird ein provisorischer Radweg neben der Baustelle eingerichtet. Die Sperrung der nördlichen Schillerstraße unterhalb der Ludwig-Erhard-Brücke wird voraussichtlich ab Sonntag, den 17. November 2024, für den Auto-, Rad- und Fußverkehr aufgehoben. Ab Anfang 2025 wird die Schillerstraße dann direkt vor dem Landratsamt, zwischen der Böblinger Straße und der Hauffstraße gesperrt. Der Verkehr wird in dieser Zeit über den gegenüberliegenden, ehemaligen ZOB West umgeleitet.



Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis

Illegale Abfallablagerung kostet mindestens 50 Euro Bußgeld

Immer wieder kommt es in den Städten und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis zu Fällen von illegaler Abfallentsorgung. So werden Hausmüll und Sperrmüll unerlaubt im Wald abgelagert. Glas und Altkleider werden neben den Containern abgelegt, wenn diese voll sind. Auch weiterer Müll wird an den Containerstandorten abgestellt. Für die Beseitigung muss die Allgemeinheit aufkommen.

Dies alles sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld belegt werden.

Müll darf nur an den Stellen entsorgt werden, die dafür offiziell vorgesehen sind, also den Entsorgungsangeboten der Kreise, Städte und Gemeinden und der zuständigen Privatunternehmen. Daher ist es auch nicht erlaubt, Abfall auf dem privaten Grundstück zu lagern, ihn selbst zu verbrennen oder Glasflaschen, Altkleider und Altpapier neben den Containern abzustellen. Auch das Wegwerfen von Verpackungsmaterial oder Zigarettenresten auf der Straße ist bereits illegale Müllentsorgung.

Hier die aktuellen Bußgeldhöhen für illegale Abfallentsorgung:

- Hausmüll unbedeutender Art (Zigarettenkippe, Pappbecher usw.): 50 - 250 Euro
- Hausmüll (über 2 kg bzw. 2 Liter): 100 - 800 Euro
- Sperrmüll (Einzelstücke kleineren Umfangs z.B. Bilderrahmen, Stuhl usw.) 100 - 500 Euro
- Sperrmüll (Einzelstücke größeren Umfangs z.B. Kommode, Matratze usw.) 200 - 800 Euro
- Sperrmüll (über 1 m³): 800 - 2.500 Euro
- Elektro- und Elektronikaltgeräte: 50 - 2.500 Euro

Wer Fälle von illegaler Abfallentsorgung beobachtet, kann sie bei der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde oder beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis (E-Mail: Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de) melden – mit Angaben zum Verursacher, Tatzeit/-ort sowie Beweismitteln wie Bildern und anderen Nachweisen.

Tonnen müssen am Abholtag ab 6 Uhr bereitstehen

Bis 6 Uhr müssen die Mülltonnen wie auch die Gelben Säcke am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Diese Regelung gilt schon immer und ist in der Abfallwirtschaftssatzung so festgelegt.

Die Touren der Müllabfuhr beginnen um 6 Uhr und werden zügig abgearbeitet. Immer wieder werden Touren auch vom Abfuhrunternehmen umgestellt, um effizienter arbeiten zu können. In der Folge wurden in mehreren Gemeinden Tonnen zu spät bereitgestellt und konnten nicht mitgenommen werden.

Empfehlung daher: Die Abfalltonnen und die Gelben Säcke schon am Vorabend rausstellen beziehungsweise bereitlegen. Das ist erlaubt und erwünscht und erspart unliebsame Überraschungen, wenn Touren geändert werden.



Agentur für Arbeit Ulm

Fit fürs Vorstellungsgespräch

Das Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Ulm bietet am Dienstag, den 26. November ein Online-Seminar für Schülerinnen und Schüler an. Dann gibt es Hinweise und Tipps zum angemessenen Verhalten bei Vorstellungsgesprächen, dem Türöffner zur Ausbildung im Wunschbetrieb. Es wird geklärt, wie Vorstellungsgespräche ablaufen, welches Verhalten einen positiven Eindruck hinterlässt, welche Fragen gerne gestellt werden und wie man sich am besten darauf vorbereitet. Die anderthalbstündige Veranstaltung beginnt um 14:00 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird 1-2 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

In Dornstadt soziale Berufe lernen

Das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Ulm bietet am Donnerstag, den 28. November 2024, einen Online-Vortrag zu den schulischen Ausbildungsberufen Pflegefachmann/-frau, Heilerziehungspfleger/-in und Heilpädagoge/-in an. Bei dieser Veranstaltung stellen zwei Schulleiterinnen der Fachschule des Diakonischen Institutes für Soziale Berufe in Dornstadt die drei Ausbildungen im Detail vor. Die einstündige Veranstaltung beginnt um 15:30 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

„Eigenen Photovoltaik-Strom erzeugen“

- Online-Infoabend via Zoom Montag, 02.12.2024, 18:00 – 19:30 Uhr

Referent: Energieberater Dipl. Ing. Michael Maucher, Energieagentur Oberschwaben

Moderation: Jana Rettig, BUND RV Donau-Iller

Die Sonne stellt uns jährlich ein riesiges Energiepotential zur Verfügung, das immer noch viel zu wenig genutzt wird. Abgesehen davon, dass der Umstieg auf Erneuerbare alternativlos ist, um die Erderwärmung zu stoppen, lohnt es sich für jede*n Einzelne*n wegen der gestiegenen Strompreise, durch die Nutzung einer eigenen Photovoltaik-Anlage Strom zu erzeugen.

Mit einer Photovoltaik-Anlage oder einer Stecker-PV können Sie ihren eigenen Strom vom Dach erzeugen. Um den Sonnenstrom auch zeitversetzt nutzen zu können und den Eigenverbrauch zu erhöhen, gibt es immer neuere Möglichkeiten. Beispielsweise die Nutzung von Batteriespeichern oder die Kombination der Photovoltaik-Anlage mit Elektromobilität. Bei dem Vortrag der Energieagentur Oberschwaben erhalten Sie Informationen dazu, was bei der Planung und Umsetzung alles zu beachten ist und welche Möglichkeiten wirtschaftlich sinnvoll sind. Individuelle Fragen werden von Herrn Maucher gerne im Anschluss an den Vortrag beantwortet.

Der BUND-Regionalverband ist in Kooperation mit dem Photovoltaiknetzwerk Donau-Iller, dem Ulmer Initiativkreis nachhaltige Wirtschaftsentwicklung e.V. sowie der Regionalen Energieagentur Ulm bzw. der Energieagentur Oberschwaben Träger der Veranstaltungen im Alb-Donau-Kreis und Landkreis Biberach.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Anmeldung per E-Mail an: bund.ulm@bund-bawue.de

Nach der Registrierung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit einem Link zur Teilnahme an der Veranstaltung. Max. Teilnehmerzahl: 100.

Wirtshaussingen

Das nächste Singen in der Wirtshausstube findet am

Mittwoch 27. Nov. 2024

um 19.30 Uhr im Gasthaus

Adler in Grötzingen statt.

Alle sind herzlich willkommen!

Liedvorschläge und Musikinstrumente sind ausdrücklich erwünscht.

